

FG Düsseldorf: Eine erworbene Beteiligung umfasst auch noch nicht festgestellte Gewinne

Sachverhalt

Der Kläger veräußerte seine 50%-ige Beteiligung an der E-GmbH an den zu ebenfalls 50 % beteiligten Mitgesellschafter. Das auf ihn entfallende Stammkapital hatte er i. H. v. 12.500 Euro zu rund der Hälfte eingezahlt. Im Veräußerungszeitpunkt in 2004 verfügte die Gesellschaft über einen Gewinnvortrag. Der Jahresüberschuss des Jahres 2003 sollte ebenfalls vorgetragen werden. Der Veräußerungspreis bestand aus einem Barkaufpreis i. H. d. vom Kläger eingezahlten Teils des Stammkapitals und der Übernahme eines Gesellschafterdarlehens. Der Kläger verzichtete zugunsten des Erwerbers auf den ihm anteilig zustehenden Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2003 sowie den ihm anteilig zustehenden Gewinnvortrag aus früheren Jahren. Durch diesen Verzicht errechnete der Kläger insgesamt einen Veräußerungsverlust aus dem Verkauf der Beteiligung. Das Finanzamt hingegen vertrat die Auffassung, dass der Verzicht auf den anteiligen Gewinnvortrag nicht als zusätzliche Anschaffungskosten berücksichtigt werden könne, da bis zum Ausscheiden des Klägers kein Beschluss über die Verwendung des Gewinns durch die Gesellschaft getroffen sei, und ermittelte aus dem Veräußerungsvorgang einen Veräußerungsgewinn. Hiergegen richtet sich die Klage.

Entscheidung

Das FG folgt der Auffassung des Finanzamts nicht. Entgegen der Auffassung des Beklagten komme es nicht darauf an, dass im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile ein Beschluss über die Gewinnverwendung noch nicht geschlossen war bzw. der Jahresüberschuss vorgetragen werden sollte. Nach der zutreffenden Rechtsprechung des BFH erwirbt der Erwerber eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft mit der Beteiligung als unselbständige Komponente des Wertes der Beteiligung auch die bis zum Erwerb entstandenen Gewinnanteile und zwar unabhängig davon, ob diese im Zeitpunkt des Erwerbs bereits förmlich festgestellt sind. Denn der Gesellschafter hat Anspruch auf den Reingewinn nach § 29 Abs. 1 GmbHG. Zwar entsteht der Anspruch grundsätzlich erst mit dem Gewinnverteilungsbeschluss. Der so entstehende Anspruch auf Ausschüttung dieses Gewinnes ist jedoch lediglich Ausfluss des Gewinnbezugsrechts, das gem. § 29 Abs. 1 GmbHG den Gesellschaftern zusteht und als unselbständiger Bestandteil des Mitgliedschaftsrechts anzusehen ist. Somit stehe die Übertragung des Gewinnbezugsrechts einer Übertragung eines bereits entstandenen Anspruchs auf Ausschüttung des Gewinnes gleich mit der Folge, dass die Anschaffungskosten eines Veräußerers auch den Wert des Gewinnbezugsrechts umfassen. Die Revision wurde zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Der BFH hat hierzu mit Urteil vom 08.02.2011 ([IX R 15/10](#)) entschieden - siehe ausführlicher in den Deloitte Tax-News.

Betroffene Normen

EStG § 17 Abs. 1 und 2; HGB § 255 Abs. 1

Fundstelle

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 05.02.2010, 7 K 1213/09 E, EFG 2011, S. 133

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 21.05.1986, I R 190/81, BStBl II 1986, S. 815

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.